

# RS Vwgh 1998/9/30 98/20/0358

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1998

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §21 Abs2;

WaffG 1996 §22 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/02/19 97/20/0702 2

### Stammrechtssatz

Die Durchführung von Geldtransporten - selbst in den Abendstunden und das Mitführen von S 1 Million übersteigenden Beträgen - stellt nicht schon grundsätzlich eine solche Gefahr dar, die über das für jedermann bestehende Zufallsrisiko hinausgeht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998200358.X03

### Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)